



Bundesamt für Umwelt BAFU

Thema Internationales

Das Klimaabkommen von Paris

An der Klimakonferenz in Paris Ende 2015 wurde für die Zeit nach 2020 ein neues Klimaabkommen verabschiedet, welches erstmals alle Staaten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Damit wird die bisherige Unterscheidung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern weitestgehend aufgehoben.

Das Abkommen von Paris ist ein rechtlich verbindliches Instrument unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimakonvention, UNFCCC). Es enthält Elemente zur sukzessiven Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen und basiert erstmals auf gemeinsamen Grundsätzen für alle Staaten:

- Das Abkommen von Paris hat zum Ziel, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, wobei ein maximaler Temperaturanstieg von 1,5 Grad Celsius angestrebt wird. Ebenfalls Ziel ist eine Ausrichtung von staatlichen und privaten Finanzflüssen auf eine treibhausgasarme Entwicklung sowie eine Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an ein verändertes Klima.
- Das Abkommen verpflichtet alle Staaten in rechtlich verbindlicher Weise, auf internationaler Ebene alle fünf Jahre ein national festgelegtes Reduktionsziel einzureichen und zu erläutern. Die Zielerreichung bleibt lediglich politisch verbindlich. Die Umsetzung nationaler Massnahmen sowie die Berichterstattung über die Zielerreichung und deren internationale Überprüfung sind aber rechtlich verbindlich.
- Das Abkommen legt zudem erste Regeln für die Festlegung der Reduktionsziele fest. Die Reduktionsziele aller Staaten müssen klar und verständlich sein und sollen eine Quantifizierung zulassen. Zudem soll das nachfolgende Reduktionsziel jedes Staates über das vorangehende hinausgehen und jeweils die höchst mögliche Ambition widerspiegeln.

Das erste Reduktionsziel für die Zeit ab 2020 sollten die Staaten spätestens bei der Ratifikation des Abkommens auf internationaler Ebene einreichen. Hat ein Staat bereits ein vorläufiges Reduktionsziel (Intended Nationally Determined Contribution, INDC) bekannt gegeben, wird dieses ohne anderweitige Eingabe dieses Staates mit der Ratifikation bestätigt (Nationally Determined Contribution, NDC). Staaten, die bereits ein Reduktionsziel bis 2030 angekündigt haben können dieses Ziel für den Zeitraum 2025 bis 2030 bestätigen, ohne die Reduktionsleistung zu erhöhen.

Das regelbasierte Fundament des Abkommens soll über die nächsten Jahre weiter ausgebaut werden. Neu verabschiedete Regeln werden aber jeweils erst für nachfolgende Reduktionsziele bindend sein.

- Ausländische Emissionsreduktionen sind zur Zielerreichung unter dem Abkommen zugelassen, soweit sie umweltinteger sind, zur nachhaltigen Entwicklung beitragen und keine Doppelanrechnungen vorkommen. Dies gilt für Marktmechanismen im Rahmen der Klimakonvention sowie für Ansätze ausserhalb der Konvention (z.B. plurilaterale oder bilaterale Vereinbarungen). Des Weiteren etabliert das Abkommen einen neuen, multilateralen Mechanismus. Dieser soll bis 2020 operationalisiert werden.
- Das Abkommen beendet die bisher bestehende strikte Trennung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern weitestgehend. Den ärmsten Ländern wird in der Umsetzung eigenes Ermessen zugestanden. Zudem sind die Industriestaaten

angehalten, nicht aber verpflichtet, ihre Vorreiterrolle wahrzunehmen, indem sie sich auch weiterhin absolute gesamtwirtschaftliche Ziele setzen. Entwicklungsländer sind im Gegenzug angehalten, nach und nach ebenfalls gesamtwirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Die Differenzierung zwischen den Staaten ist dynamisch ausgestaltet, indem die Reduktionsziele national festgelegt werden und jeweils die höchst mögliche Ambition eines Staates reflektieren sollen. Somit wird das Reduktionziel jedes Staates jeweils an seiner sich ändernden Klimaverantwortung und Kapazität gemessen werden.

- Zur Anpassung an den Klimawandel sollen alle Staaten Adaptationspläne und -massnahmen erarbeiten, einreichen und regelmässig aufdatieren. Zeitpunkt und Form der internationalen Bekanntgabe kann national festgelegt werden. Die Länder sind zudem aufgefordert, regelmässig über ihre Anpassungsmassnahmen Bericht zu erstatten. Das Abkommen stärkt die bestehenden Mechanismen zur Vermeidung und Minderung von Verlusten und Schäden (Loss & Damage), wobei Haftung und Kompensation explizit ausgenommen wurde.
- In Bezug auf die Klimafinanzierung schreibt das Abkommen von Paris keine neuen Verpflichtungen fest. Die Industrieländer sind weiterhin rechtlich verpflichtet, Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen zu unterstützen. Erstmals sind auch Nicht-Industrieländer eingeladen, Entwicklungsländer zu unterstützen und klimafreundliche Investitionen zu fördern. Somit wurde im Bereich der Klimafinanzierung die Zweiteilung des internationalen Klimaregimes in Industrie- und Entwicklungsländer zwar nicht aufgehoben, aber deutlich aufgebrochen. Die Mobilisierung von Investitionen aus öffentlichen sowie aus privaten Quellen ist neue Aufgabe aller. Die Industrieländer sollen aber weiterhin eine Vorreiterrolle einnehmen. Das gemeinsame Ziel der Industrieländer, ab 2020 jährlich USD 100 Milliarden an öffentlichen und privaten Finanzmitteln zu mobilisieren, wurde bis 2025 bestätigt und für die Zeit nach 2025 ein neues, vergleichbares Ziel in Aussicht gestellt. Entsprechend sind die Industrieländer verpflichtet, weiterhin alle zwei Jahre über die mobilisierten Mittel Bericht zu erstatten und wenn möglich neu auch indikative quantitative und qualitative Informationen über die vorgesehenen Mittel der nächsten Jahre zu informieren. Die Regeln für diese Berichterstattung sollen weiter vertieft werden. Die Entwicklungsländer sind angehalten, analog alle zwei Jahre nicht nur über benötigte und erhaltene, sondern auch über ihrerseits mobilisierte, klimafreundliche Investitionen und internationale Klimafinanzierung Bericht zu erstatten.

Für das Inkrafttreten des Abkommens ist die Ratifikation durch 55 Staaten, welche 55 Prozent der globalen Emissionen verursachen, notwendig. Es ist davon auszugehen, dass das Abkommen 2018 in Kraft tritt. Die Ratifikation durch die Schweiz bedingt die Zustimmung der eidgenössischen Räte.

Die Schweiz ist gut aufgestellt, um das Abkommen von Paris zu ratifizieren und umzusetzen.

- Die Reduktionsverpflichtungen gemäss Abkommen von Paris werden in der nationalen Klimagesetzgebung post 2020 umgesetzt. Ende Februar 2015 hat die Schweiz beim UNO-Klimasekretariat unter Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung ein vorläufiges Reduktionsziel für die Zeit nach 2020 (INDC) eingereicht und angekündigt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 50 Prozent gegenüber 1990 zu senken und dabei teilweise ausländische Emissionsreduktionen anzurechnen. Bis 2050 hat die Schweiz zudem ein indikatives Gesamtreduktionsziel von minus 70 bis 85 Prozent gegenüber 1990 unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsreduktionen angekündigt.
- Zur Anpassung an den Klimawandel setzt die Schweiz das Abkommen von Paris grösstenteils bereits um. Gestützt auf die bestehende CO₂-Gesetzgebung hat der Bundesrat in zwei Teilen eine Adaptationsstrategie für die Schweiz gutgeheissen. Wann und in welcher Form über die ergriffenen Massnahmen international Bericht erstattet werden soll, ist noch offen.
- In Bezug auf die Klimafinanzierung wird die Schweiz die von ihr insgesamt mobilisierten Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen wie geplant weiter erhöhen müssen, um einen angemessenen Beitrag an die USD 100 Milliarden ab 2020 pro Jahr zu leisten. Die öffentlichen Mittel werden hauptsächlich im Rahmenkredit 2017-2020 für die Internationale Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz beantragt werden und sind zu einem kleineren Teil im Rahmenkredit für die Globale Umwelt 2015-2018 eingestellt. Für eine verstärkte Mobilisierung von privaten Mitteln muss die Schweiz ihre entsprechende Strategie weiterentwickeln.

Kontakt: climate@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 22.03.2016

Alle Links dieser Seite(n)

Bundesamt für Umwelt BAFU

<http://www.bafu.admin.ch/international/04692/04694/16409/index.html?lang=de>